kanzlei lecker
steuerberater

Tagespflege – Was ändert sich steuerlich ?

Steuerliche Änderungen bei der Kindertagespflege 2012.

Steuerberater Stephanie Lecker,
Augsburg, April 2012

Agenda

- Vorstellung, die neuen steuerlichen Aspekte für Tagesmütter
- Was ändert sich für Tagesmütter steuerrechtlich ?
- Wen betrifft diese Steueränderung ?
- Was muss besteuert werden ?
- Was ändert sich bei der Betriebsausgabenpauschale ?
- Ist eine Einzelaufstellung anstatt einer Pauschale möglich ?
- Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an ?
- Wer muss eine Steuererklärung abgeben ?
- Welche Grenzen sind für Familienversicherte in der gesetzl. Krankenversicherung maßgeblich ?
- Sind Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen ?
- Berechungsbeispiele
- Fragen / Kontakt

Was ändert sich für Tagesmütter steuerrechtlich ?

Ab dem 1. Januar 2009 müssen alle Tagespflege Personen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern.

Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Art (privat oder öffentlich) der Einnahmen. (Bundesministerium der Finanzen Pressemitteilung 10.10.2008)

Die Einnahmen sind im Steuerrecht grundsätzlich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu bewerten (§ 18 EStG).

Wen betrifft diese Steueränderung ?

Mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 müssen auch Tagesmütter die vom Jugendamt, vom Kinderschutzbund oder von den Gemeinden bezahlt werden, die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern.

Bisher waren nur die Tagespflegepersonen steuerpflichtig die das Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten.

Was muss versteuert werden ?

Es muss der Gewinn versteuert werden. Um ihn zu ermitteln werden die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen.

Betriebsausgaben sind die tätigkeitsbezogenene Aufwendungen für:

- **Nahrungsmittel**
- **Beschäftigungsmaterialien**
- **Fachliteratur / Weiterbildungskosten**
- **Hygieneartikel**
- **Miete u. Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten**
- **Kommunikationskosten (Telefon / Internet)**
- **Fahrtkosten**
- **Freizeitgestaltung (Eintrittskarten)**
- **Beiträge für Versicherungen (soweit unmittelbar mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehend)**

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können aus Vereinfachungsgründen auch Betriebsausgabenpauschalen von den Einnahmen abgezogen werden.

Was ändert sich bei der Betriebsausgabenpauschale ?

Ab dem 1. Januar 2009 wurde die Betriebsausgabenpauschale erhöht.
Pro Kind liegt sie bei 300 Euro pro vollzeitbetreutem Kind und pro Monat.
Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag.
Bei weniger Stunden verringert sie sich anteilig wie folgt dargestellt:

Betreuung d. Kindes an 5 T/Woche:		Aufteilung d. Pauschale:
8 Stunden / Tag	40 Std./Woche	300,00 Euro / Monat
7 Stunden / Tag	35 Std./Woche	262,50 Euro / Monat
6 Stunden / Tag	30 Std./Woche	225,00 Euro / Monat
5 Stunden / Tag	25 Std./Woche	187,50 Euro / Monat
4 Stunden / Tag	20 Std./Woche	150,00 Euro / Monat
3 Stunden / Tag	15 Std./Woche	112,50 Euro / Monat
2 Stunden / Tag	10 Std./Woche	75,00 Euro / Monat

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt kann diese Pauschale nicht abgezogen werden!

Ist eine Einzelaufstellung anstatt einer Pauschale möglich ?

Grundsätzlich besteht ein Wahlrecht die tatsächlichen Kosten einzeln aufzulisten oder von der Betriebsausgabenpauschale Gebrauch zu machen.

Es lohnt sich besonders dann die tatsächlichen Kosten aufzulisten, wenn diese höher sind als die Betriebsausgabenpauschle.

In diesem Fall sollten alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an ?

Die Höhe der Steuer hängt davon ab, ob die Tagesmutter neben den Einkünften aus der Tagespflege weitere Einkünfte hat, oder ihre Einkünfte mit denen des Ehemanns gemeinsam versteuert werden.

Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 8.004,00 Euro jährlich bei Ledigen und 16.008,00 Euro bei Verheirateten überschreitet.

Bei allen Beträgen darunter fällt keine Einkommensteuer an!

Wer muss eine Steuererklärung abgeben ?

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

- Arbeitnehmer, die neben ihren Arbeitseinkünften noch weitere Einkünfte von mehr als 410,00 Euro (Jahresbetrag) aus einer Nebentätigkeit oder aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen erzielt haben.
- Bei Ehegatten, wenn beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und die Steuerklassenwahl 3/5 gewählt haben.
- Sind beide Eheleute nicht Arbeitnehmer, sondern erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit, oder Gewerbebetrieb, oder aus Vermietung, so ist eine Steuererklärung abzugeben wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen mehr als 16.008,00 Euro beträgt (bei Ledigen 8.004,00 Euro).
- Abgabetermin für die Steuererklärung ist der 31. Mai des Folgejahres.

Welche Grenzen sind für Familienversicherte in der gesetzl. Krankenversicherung maßgeblich ?

Werden nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut, ist gesetzlich geregelt, daß keine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vorliegt.

Folglich ist die Familienversicherung möglich, solange das Gesamteinkommen regelmäßig nicht mehr als 375,00 Euro monatlich beträgt, bzw. im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungs-verhältnisses nicht mehr als 400,00 Euro monatlich.

Sind Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen?

Tagespflegepersonen sind gemäß § 2 Nr.1 SGB VI rentenversicherungspflichtig wenn sie mehr als nur geringfügig selbständig sind.

Überschreitet der Gewinn monatlich 400,00 Euro nicht, liegt lediglich eine geringfügige selbständige Tätigkeit vor, die nicht zur Rentenversicherungspflicht führt.

Der zeitliche Umfang der Tagespflegetätigkeit spielt keine Rolle.

Liegt der Gewinn jedoch regelmäßig über 400,00 Euro im Monat, tritt Rentenversicherungspflicht ein (Meldepflicht). In diesem Fall ist zu empfehlen einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung zu stellen.

Tagespflegepersonen zahlen dann einen Beitrag in Höhe von 19,6% ihres Gewinns anstatt des relativ hohen Regelbeitrages.

Berechnungsbeispiel 1:

Beispielrechnung 1

Berechnungsbeispiel 2:

Beispielrechnung 2

Zusammenfassung / Handlungshinweise:

- Dokumentieren u. sammeln Sie Ihre tatsächlichen Kosten während des Jahres damit Sie am Jahresende entscheiden können, welche Gewinnermittlungsart für Sie günstiger ist.
- Melden Sie Ihre selbständige Tätigkeit als Tagesmutter beim Finanzamt an, wenn Ihr Gewinn jährlich Euro 410 überschreiten wird.
- Überschreitet Ihr Gewinn 400 Euro regelmäßig monatlich melden Sie Ihre Tätigkeit der Rentenversicherung und stellen Sie ggf. Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung.
- Familienversicherte: überschreitet Ihr Gewinn 375 Euro regelmäßig monatlich. melden Sie Ihre Tätigkeit Ihrer Krankenversicherung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Stephanie Lecker

Steuerberater
Schießgrabenstraße 16
86150 Augsburg
Telefon 0821-50877337
steuer@kanzlei-lecker.de
www.kanzlei-lecker.de